



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien für Nachwuchswissenschaftler_innen („Junior bzw. Research Fellows“) durch die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ an der Leuphana Universität Lüneburg
2. Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien für hervorragend qualifizierte Wissenschaftler_innen („Senior Fellows“) durch die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ der Leuphana Universität Lüneburg
3. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg



1. Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien für Nachwuchswissenschaftler_innen („Junior bzw. Research Fellows“) durch die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium hat diese Richtlinie am 12.06.2013 beschlossen.

§1

Die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ ist eine selbständige, nicht rechtsfähige, interdisziplinäre, übergreifende Einheit der Leuphana Universität Lüneburg.

Die auf acht Jahre angelegte Kolleg-Forschergruppe wird kraft Bewilligungsbescheid vom 08.10.2012 (PI 690/4-1; Antragsteller: Prof. Dr. Claus Pias und WA 240/6-1; Antragsteller PD Dr. Martin Warnke) zunächst für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2017 (aus finanztechnischen Gründen zunächst eine vorläufige Bewilligung bis zum 31.03.2016.) ausschließlich aus öffentlichen Mitteln von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert (die ihrerseits Mittel aus den Haushalten des Bundes und der Länder erhält). Zu den Aufgaben der Kolleg-Forschergruppe gehört insbesondere die gemeinsame Forschung mit Gastwissenschaftler_innen, die zu diesem Zweck als Fellows (wissenschaftlich tätiges Mitglied als Gast auf Zeit) an die Kolleg-Forschergruppe eingeladen werden.

Für Nachwuchswissenschaftler_innen („Junior bzw. Research Fellows“) vergibt die Kolleg-Forschergruppe gemäß nachstehenden Grundsätzen Forschungsstipendien. Als „Junior Fellows“ gelten im Folgenden noch nicht promovierte Forscher_innen, als „Research Fellows“ demgegenüber Postdoktorand_innen nach Abschluß ihrer Promotion. Es handelt sich hierbei um Stipendien in Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von der Kolleg-Forschergruppe als einer Einrichtung, die von der Leuphana Universität Lüneburg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde und verwaltet wird, unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gewährt werden.

§2

Die Kolleg-Forschergruppe vergibt in den Jahren 2013 bis voraussichtlich 2017 Forschungsstipendien für Nachwuchswissenschaftler_innen. Diese Stipendien dienen der Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung auf dem Feld der „Medienkulturen der Computersimulation“.

Voraussetzung der Förderung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der für das Kolleg relevanten Fächer sowie ein Forschungsprojekt (etwa im Rahmen einer Dissertation oder der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach abgeschlossener Promotion oder Habilitation), das sich in das Themenspektrum der Kolleg-Forschergruppe einfügt.

Das Stipendienangebot wird in geeigneter Weise fachöffentlich bekannt gemacht. Selbstbewerbungen sind möglich. Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 3, über die Auswahl unter mehreren Bewerber_innen und über die Vergabe der Stipendien entscheiden die beiden Direktoren Prof. Dr. Claus Pias und PD Dr. Martin Warnke einstimmig. Auswahlkriterien sind allein die wissenschaftliche Qualität des zu fördernden Forschungsprojekts und seine Bedeutung für die zentralen Forschungsfragen der Kolleg-Forschergruppe.

§3

Stipendiat_innen erhalten zur Erfüllung der Forschungsaufgabe und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einen Pauschalbetrag.

Dieser beträgt für Junior-Fellows monatlich 1300 Euro für Bewerber aus dem Inland bzw. 1450 Euro für Bewerber aus dem Ausland. An Kinderzuschlägen werden 150 Euro für das erste Kind, 100 Euro für das zweite sowie 50 Euro für jedes weitere Kind gewährt.

Research Fellows erhalten ein monatliches Stipendium in Höhe von 2300 Euro für Bewerber aus dem Inland bzw. 2450 Euro für Bewerber aus dem Ausland. An Kinderzuschlägen werden 150 Euro für das erste Kind, 100 Euro für das zweite sowie 50 Euro für jedes weitere Kind gewährt. Nur in berechtigten Ausnahmefällen (insbesondere ausgewiesene wissenschaftliche Leistungen, herausragende Bedeutung des Fellows für die Arbeit des Kollegs etc.) kann das Stipendium für Research Fellows bis auf ein Maximum von 2800 Euro angehoben werden. In diesen Fällen liegt die Entscheidung bei den Sprechern der Kollegforschergruppe.

Es ist vorgesehen, den Stipendiat_innen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Lehnt diese/r die angebotene Unterkunft ab, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Der Fellow ist in diesem Fall darauf angewiesen, sich selbst und auf eigene Kosten eine Unterkunft zu suchen.

Die Kolleg-Forschergruppe trägt aus ihren Mitteln zudem die Kosten der Stipendiat_innen für die Anreise nach und Heimreise aus Lüneburg.

Sollte die Stipendiat_in beabsichtigen, daß seine/ihre Familie sie/ihn für die Dauer des Aufenthaltes am mecs begleitet, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführung des mecs.

Darüber hinaus wird den Stipendiat_innen ein Arbeitsplatz mit Internetanschluss (ohne PC) in den Räumen der Kolleg-Forschergruppe in der Wallstraße 3 in Lüneburg zur Verfügung gestellt.

Die Stipendien werden in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Die Dauer der Stipendien kann aufgrund individueller Lebensumstände der Bewerber_innen verkürzt werden. Darüber entscheiden die Kolleg-Direktoren. Eine Verlängerung des Stipendiums über sechs Monate hinaus – bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten – ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§4

Die Stipendiat_innen verfolgen ihre selbst gewählten Forschungsprojekte in eigener Verantwortung. Sie sind im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Im Rahmen des Stipendiums wird ein Arbeitsverhältnis weder begründet noch wird ein solches angestrebt. Das Stipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar.

Die Kolleg-Forschergruppe möchte den Stipendiat_innen ihrem Kolleg-Charakter gemäß vor allem ein förderliches Forschungsumfeld bieten. Ein regelmäßiger Aufenthalt der Stipendiat_innen im Kolleg (Wallstraße 3, 21335 Lüneburg) wird deshalb erwartet. Mit dieser Erwartung ist jedoch weder eine Residenzpflicht der Stipendiat_innen noch ein Direktionsrecht des Stipendiengebers verbunden.



2. Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien für hervorragend qualifizierte Wissenschaftler_innen („Senior Fellows“) durch die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium hat diese Richtlinie am 12.06.2013 beschlossen.

§1

Die Kolleg-Forschergruppe „Medienkulturen der Computersimulation“ ist eine selbständige, nicht rechtsfähige, interdisziplinäre, übergreifende Einheit der Leuphana Universität Lüneburg.

Die auf acht Jahre angelegte Kolleg-Forschergruppe wird kraft Bewilligungsbescheid vom 08.10.2012 (PI 690/4-1; Antragsteller: Prof. Dr. Claus Pias und WA 240/6-1; Antragsteller PD Dr. Martin Warnke) zunächst für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2017. (aus finanztechnischen Gründen zunächst eine vorläufige Bewilligung bis zum 31.03.2016) ausschließlich aus öffentlichen Mitteln von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert (die ihrerseits Mittel aus den Haushalten des Bundes und der Länder erhält). Zu den Aufgaben der Kolleg-Forschergruppe gehört insbesondere die gemeinsame Forschung mit Gastwissenschaftler_innen, die zu diesem Zweck als Fellows (wissenschaftlich tätiges Mitglied als Gast auf Zeit) an die Kolleg-Forschergruppe eingeladen werden.

Für besonders ausgewiesene und hervorragend qualifizierte Wissenschaftler_innen aus dem In- und Ausland sowie Gäste aus Wirtschaft und Industrie („Senior Fellows“) vergibt die Kolleg-Forschergruppe gemäß nachstehenden Grundsätzen Forschungsstipendien. Es handelt sich hierbei um Stipendien in Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von der Kolleg-Forschergruppe als einer Einrichtung, die von der Leuphana Universität Lüneburg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde und verwaltet wird, unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gewährt werden.

§2

Die Kolleg-Forschergruppe vergibt in den Jahren 2013 bis voraussichtlich 2017 Forschungsstipendien für Senior Fellows. Diese Stipendien dienen der Förderung der Forschung auf dem Feld der „Medienkulturen der Computersimulation“.

Voraussetzung für die Förderung ist die Auswahl der Bewerber_innen als „Senior Fellow“ durch die beiden Sprecher des Kollegs Prof. Dr. Claus Pias und PD Dr. Martin Warnke. Auswahlkriterien sind allein die Qualifikation der Bewerber_in, sei es auf dem Gebiet der Wissenschaften, des Ingenieurwesens, der industriellen und technischen Anwendung, sowie die Relevanz seiner/ihrer Forschungs- resp. Tätigkeitsschwerpunkte für die Forschungsfragen der Kolleg-Forschergruppe.

§3

(1) Stipendiat_innen erhalten zur Erfüllung der Forschungsaufgabe und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einen Pauschalbetrag in Höhe von 4000 Euro monatlich. Nur in berechtigten Ausnahmefällen kann dieser Betrag angehoben werden. Dies wird im Einzelfall abhängig von der Qualifikation und der Lebenssituation der Stipendiaten_in durch die Sprecher der Kolleg-Forschergruppe festgelegt. Darüber hinaus

wird der Stipendiat_in, dem Kolleg-Charakter der Einrichtung entsprechend, eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung gestellt. Diese kann, zumal bei längeren Aufenthalten, auch zur Aufnahme der Familie der Stipendiat_innen dienen. Die Kolleg-Forschergruppe trägt aus ihren Mitteln zudem die Kosten der Stipendiat_innen (und ggf. seiner/ihrer Familienangehörigen, sofern diese sie/ihn für die gesamte Dauer des Aufenthalts begleiten) für die Anreise nach und Heimreise aus Lüneburg.

- (2) Soweit im Einzelfall alternativ zu dem unter (1) genannten Pauschalbetrag eine Zahlung an die Heimatuniversität der Fellows zum Zwecke ihrer Freistellung bei laufenden Bezügen veranlasst ist, beschränken sich die unmittelbar den Stipendiat_innen zu gewährenden Leistungen auf die Gewährung der Unterkunft und die Übernahme der Reisekosten. Lehnt diese/r die angebotene Unterkunft ab, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Der Fellow ist in diesem Fall darauf angewiesen, sich selbst und auf eigene Kosten eine Unterkunft zu suchen.
- (3) Darüber hinaus wird den Stipendiat_innen ein Arbeitsplatz mit Internetanschluss (ohne PC) in den Räumen der Kolleg-Forschergruppe in der Wallstraße 3 in Lüneburg zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Stipendien werden in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. In Fällen, in denen ein Senior Fellow – dann regelmäßig mehrfach – nur kürzere Zeit nach Lüneburg kommen kann, kann der unter (1) genannte Pauschalbetrag auch zeitanteilig gewährt werden. Über die Dauer des Aufenthaltes entscheiden die Kolleg-Direktoren. Eine Verlängerung über sechs Monate hinaus – bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten – ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§4

Die Stipendiat_innen verfolgen ihre selbst gewählten Forschungsprojekte in eigener Verantwortung. Sie sind im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Sie sind auch nicht dazu verpflichtet, wissenschaftliche Vorträge zu halten. Im Rahmen des Stipendiums wird ein Arbeitsverhältnis weder begründet, noch wird ein solches angestrebt. Das Stipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar.

Die Kolleg-Forschergruppe möchte den Stipendiat_innen ihrem Kolleg-Charakter gemäß vor allem ein förderliches Forschungs- und Arbeitsumfeld bieten. Ein regelmäßiger Aufenthalt der Stipendiat_innen im Kolleg (Wallstraße 3, 21335 Lüneburg) wird deshalb erwartet. Mit dieser Erwartung ist jedoch weder eine Residenzpflicht der Stipendiat_innen noch ein Direktionsrecht des Stipendiengebers verbunden.



3. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüne- burg

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 03.12. bis zum 05.12.2012 durchgeführten Urabstimmung hat das Studierendenparlament in seiner 6. ordentlichen Sitzung vom 05.06.2013 und 7. ordentlichen Sitzung vom 12.06.2013 folgende Beitragsordnung in zweifacher Lesung abgestimmt und beschlossen.

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2013/14 EUR 155,62.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Abs. 1 werden im Wintersemester 2013/14 EUR 138,62 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung der verschiedenen studentischen Semesterticket-Angebote verwendet. Das Semesterticket gliedert sich in die Bereiche Mobilität (ÖPNV), Stadt-RAD Lüneburg, Radspeicher Lüneburg und SemesterticketKultur auf. Falls die Finanzierung der Semesterticket-Angebote niedriger ausfallen sollte, darf der überschüssige Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem in Abs. 1 genannten Betrag werden EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg.

- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für die studentischen Semesterticket-Angebote nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Die Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Universität. Die Entscheidung nach Abs. 4 treffen die AStA-SprecherInnen.

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für die verschiedenen studentischen Semesterticket-Angebote regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 12.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.